



Internationale Konferenz

**Politik gegen Hunger VII:–
„Das Recht auf Nahrung ist ein Menschenrecht“**

8. – 10. Dezember 2008
Berlin, Deutschland

Empfehlungen der Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppe 1

Der Zugang zu natürlichen Ressourcen als Bedingung für das Recht auf Nahrung

Der Zugang zu natürlichen Ressourcen, insbesondere zu Land, ist eine Grundvoraussetzung für die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung. Dieser Zusammenhang ist dort von zentraler Bedeutung, wo (1) Armut und Hunger hauptsächlich ein ländliches Phänomen sind, (2) der Landbesitz sehr polarisiert ist und (3) ein Großteil der Landwirte wenig oder kein Land besitzen.

- 1. Umsetzung von bestehenden politischen Verpflichtungen (FAO-Leitlinien zum Recht auf Nahrung, UNCCD (Wüstenbildung), EU-Leitlinien zur Landpolitik, ICCARD-Erklärung usw.)**
 1. Bekanntmachung/Erläuterung dieser Verpflichtungen auf nationaler und lokaler Ebene.
 2. Durchführung eines breit angelegten Dialogs über den Stand der Umsetzung dieser Verpflichtungen, um Strategien für das weitere Vorgehen zu entwickeln.
 3. Weiterhin Förderung des Rechts auf Nahrung als normativer Rahmen für die Landpolitik (Insbesondere die FAO sollte dies auf nationaler Ebene fördern, indem u. a. Experten mit praktischer Erfahrung in Agrarentwicklung, Landverwaltungen, kommunalen Gebietskörperschaften sowie politische und handelspolitische Entscheidungsträger sensibilisiert werden. Das Vorgehen auf Geberseite soll harmonisiert und angeglichen werden.)

- 2. Unterstützung neuer Initiativen (Freiwillige FAO-Leitlinien zum verantwortungsvollen Umgang mit Landbesitz und mit dem Besitz von natürlichen Ressourcen, Übereinkunft über die Rechte von Kleinbauern).**
 1. Unterstützung eines partizipatorischen Prozesses zur Erarbeitung dieser Freiwilligen Leitlinien in den FAO-Lenkungsgremien; insbesondere ist darauf zu achten, dass Kleinbauern, Frauen und andere besonders gefährdete Gruppen angehört werden.
 2. Unterstützung des Beratenden Ausschusses des Menschenrechtsrates bei der Durchführung einer Studie über die Ernährungskrise, das Recht auf Nahrung und die Rechte von Kleinbauern.



- 3. Unterstützung der Vernetzung von Organisationen, die sich mit der Verantwortlichkeit von Investoren, die an natürlichen Ressourcen interessiert sind, für die Menschenrechte befassen.**
 1. Entwicklung von Leitlinien für eine gute Investitionspraxis.
 2. Entwicklung von Mechanismen zur Kontrolle der Investoren in ihren Herkunftsländern.

- 4. Förderung von Untersuchungen zur Abschätzung der Folgen politischer Maßnahmen und Entwicklungen, die die Landnutzung oder die Erzeugung und Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln betreffen (Handelspolitik, Agrarentwicklungspolitik, Entwicklungen im Agribusiness-Sektor usw.)**



Arbeitsgruppe 2 Erfahrungen mit der Umsetzung der Leitlinien zum Recht auf Nahrung auf nationaler Ebene

Wie können nationale Strategien zur Umsetzung des Rechts auf angemessene Nahrung angestoßen und unterstützt werden?

Eine Standardantwort ist nicht möglich, da die Lage von Land zu Land unterschiedlich ist. Einige Länder haben mit der Umsetzung des Rechts auf angemessene Nahrung bereits begonnen; andere haben bislang nichts unternommen.

In einigen Ländern sind die Prozesse dank des politischen Willens der Regierungen in Gang gekommen; in anderen Ländern hat die Zivilgesellschaft den rechtebasierten Prozess eingeleitet.

1. Empfehlungen an die Regierungen

1. Die Regierungen sollten dafür sorgen, dass Statistiken (Bewertungen) vorliegen, mit deren Hilfe sich die am stärksten gefährdeten Gruppen und die – sich daraus ergebenden – Schwerpunkte der Umsetzungsaktivitäten ermitteln lassen.
2. Die Regierungen sollten das Recht auf Nahrung als ein grundlegendes Menschenrecht anerkennen und die entsprechenden Akteure in den Behörden schulen.
3. Die Regierungen sollten regionale und internationale Partnerschaften fördern und anstoßen, um die Umsetzung des Rechts auf angemessene Nahrung zu beschleunigen (einschließlich der Schulung der entsprechenden Akteure in Behörden und Parlamenten).
4. Die Regierungen sollten durchdachte sektorale Strategien (Zugang zu Produktionsmitteln, Sicherheitsnetze, Regulierung von Investitionen, nachhaltige Produktivitätssteigerungen, angemessene Regelung von Handelsbeziehungen usw.) zur Umsetzung der einzelnen freiwilligen Leitlinien entwickeln.
5. Die Regierungen sollten gewährleisten, dass die Zivilgesellschaft an der Konzipierung und Implementierung von Politiken und Programmen beteiligt wird.
6. Dezentralität sollte ein wichtiges Merkmal aller Umsetzungsstrategien sein.

2. Empfehlungen an die Geber, Entwicklungspartner, zwischenstaatlichen Organisationen und internationalen NRO

1. Es ist notwendig, die Zivilgesellschaft bei verschiedenen Aktivitäten (z. B. Interessenvertretung, Analysen, Erhebungen, Monitoring und Berichterstattung) zu unterstützen, damit die Menschen von ihrem Recht auf Nahrung erfahren und um ihnen die Möglichkeit der Einflussnahme zu geben.
2. Es besteht Bedarf an einem sorgfältigen Monitoring und an Tools für eine indikatorenbasierte Evaluierung.
3. Internationale Organisationen und Entwicklungsakteure sollten den Menschenrechtsansatz in ihrer Arbeit berücksichtigen.
4. Diese Akteure sollten aktiv auf die privatwirtschaftlichen Akteure zugehen.
5. Schulung der entsprechenden Akteure in Behörden und Parlamenten und Schaffung der notwendigen sonstigen Voraussetzungen (*capacity building*).



3. Empfehlungen an die Zivilgesellschaft

1. Sofern der politische Wille vorhanden ist; sollten Regierungen unterstützt werden; andernfalls sollte – mit Vertretern von Zivilgesellschaft und sozialen Bewegungen – ein Anfang von der Basis aus versucht werden.
2. Es sollte einen Dialog zwischen verschiedenen Akteuren der Zivilgesellschaft über die Umsetzung des Rechts auf angemessene Nahrung geben.
3. Es sollte ein öffentliches Bewusstsein durch Aufklärung und Information geschaffen bzw. geschärft werden.
4. Die Zivilgesellschaft sollte bei sich selbst die nötigen Voraussetzungen schaffen, um den Stand der Umsetzung des Rechts auf angemessene Nahrung verfolgen, bewerten und beschreiben zu können (zum Beispiel in Form von Parallelberichten in internationalen Überwachungssystemen für das Monitoring von Menschenrechten).

4. Empfehlungen an die FAO

1. Die FAO sollte nationale Umsetzungsstrategien in den Ländern unterstützen, die bereits daran arbeiten.
2. In den anderen Ländern sollte die FAO zur Bewusstseinschärfung beitragen und die Umsetzung des Rechts auf angemessene Nahrung anmahnen.
3. Es muss eine Plattform geschaffen werden, auf der die Länder und anderen Akteure Informationen und Erfahrungen austauschen können.
4. Die FAO sollte es sich zur Aufgabe machen, Informationen über die Umsetzung des Rechts auf Nahrung zu verbreiten. Aus diesem und aus anderen Gründen sollte das Referat „Recht auf Nahrung“ innerhalb der FAO erhalten bleiben.
5. Die FAO sollte die Regierungen bei der Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die Einleitung eines echten Umsetzungsprozesses unterstützen.
6. Die FAO sollte die Staaten dazu anhalten bzw. dabei unterstützen, sich aktiv an Monitoringverfahren auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene zu beteiligen. Die FAO sollte – auf der Grundlage der Freiwilligen Leitlinien – die Erstellung eines regelmäßigen Berichts über den „Stand der Umsetzung des Rechts auf Nahrung“ in Erwägung ziehen.

5. Allgemeine Empfehlungen

1. Für alle maßgeblichen Akteure (Regierungen, Geber, Zivilgesellschaft usw.) sind globale und regionale Partnerschaften für den Austausch von Erfahrungen (*bewährte Praktiken*) und Informationen erforderlich. Regionale Plattformen könnten diese Anstrengungen unterstützen.
2. Die Rolle der Frauen bei der Umsetzung des Rechts auf angemessene Nahrung ist von ganz zentraler Bedeutung. Frauen und Frauenorganisationen sollten von Regierungen und Gebern unmittelbare Unterstützung erhalten, um die Erzeugung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln zu verbessern. Es muss gewährleistet sein, dass Frauen in die Konzipierung und Implementierung der entsprechenden politischen Maßnahmen einbezogen werden.



Arbeitsgruppe 3

Das Recht auf Nahrung als Kriterium für kohärente internationale Politik

Es besteht Einigkeit in der Arbeitsgruppe, dass das Recht auf Nahrung ein wichtiges Kriterium für die Kohärenz der internationalen Politik in den Bereichen Landwirtschaft, Handel und Entwicklung ist. Es obliegt allen Regierungen, das Recht jedes Einzelnen auf Nahrung zu gewährleisten, und zwar möglichst mit Hilfe heimischer Erzeugnisse.

1. Entwicklungszusammenarbeit

1. Alle Kooperationspartner müssen die nationalen Prioritäten und Zuständigkeiten achten.
2. Es muss mehr in nachhaltige Landwirtschaft und ländliche Entwicklung investiert werden.
3. Unbedingt anzugehen ist die Frage der Verknüpfung verschiedener sektoraler Politiken und Programme.

2. Internationaler Handel

1. Freihandel führt nicht notwendigerweise zu Ernährungssicherheit. In allen internationalen Übereinkünften sollte das Recht auf Nahrung gewahrt werden.
2. Die am wenigsten entwickelten Länder sollten stärker am Entscheidungsprozess innerhalb der WTO beteiligt werden.
3. Die Gebergemeinschaft sollte den Entwicklungsländern helfen, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, um internationale Normen und Gesundheitsbestimmungen auszuhandeln und deren Einhaltung sicherzustellen.
4. Die Schutzbestimmungen von Entwicklungsländern mit spezifischen Anliegen hinsichtlich der Ernährungssicherheit sollten berücksichtigt und gestärkt werden; außerdem sollte diesen Ländern die Inanspruchnahme von Antidumping-Verfahren der WTO erleichtert werden.

3. Landwirtschaftspolitik der EU

1. Die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) hat einige Meriten; reicht allerdings bisher nicht aus, um die GAP voll und ganz in Einklang mit entwicklungspolitischen Vorstellungen zu bringen.
2. Die EU sollte das Ziel der Ernährungssicherheit in Entwicklungsländern und insbesondere die nationalen Strategien zur Gewährleistung des Rechts auf Nahrung politisch unterstützen.
3. Statt in Direktzahlungen an die Landwirte in den Industrienationen müssen die Gelder vermehrt in Programme zur ländlichen Entwicklung fließen, etwa in Programme zum Klimaschutz oder zur Förderung der biologischen Vielfalt.
4. Die GAP sollte auf jegliche Exportsubventionen verzichten.
5. Die Folgen der GAP für die Entwicklungsländer sollten überwacht werden (mittels Beschwerdemechanismen in der EU).

Die Welt braucht eine Globale Partnerschaft für eine neue Agrarpolitik, zu der auch das Recht auf Nahrung gehören sollte. Wir benötigen eine wissenschaftlich fundierte Bewertung der ernährungs- und agrarpolitischen Zukunft.



Arbeitsgruppe 4 Berücksichtigung des Rechts auf Nahrung bei Strategien zur Lösung der Ernährungskrise

Wir begrüßen die internationalen Anstrengungen, zum Beispiel die HLTF (*High Level Task Force*: hochrangige Arbeitsgruppe für die weltweite Nahrungsmittelkrise) und die GPAF (Global Partnership for Food and Agriculture: *Globale Partnerschaft für Landwirtschaft und Ernährung*), und bekräftigen, dass eine enge Koordinierung aller derzeit laufenden Initiativen erforderlich ist, wenn das Recht auf angemessene Nahrung für alle Menschen, auch für solche mit besonderen Bedürfnissen, Wirklichkeit werden soll.

- 1. Wir ermutigen die HLTF und GPAF dazu, sich bei ihrer Arbeit vom übergeordneten Ziel der Förderung des Rechts auf angemessene Nahrung leiten zu lassen.**
 1. Die HLTF und GPAF sollten folgenden Fragen Priorität einräumen: Stark gefährdeten Bevölkerungsgruppen ist eine Gestaltungsteilhabe zu ermöglichen; sie sind mit Hilfe von Bildung und anderen geeigneten Maßnahmen verstärkt über ihre Rechte aufzuklären; hervorzuheben ist die Rolle des Rechts auf Nahrung als Alternative für die am stärksten gefährdeten Gruppen, sich Gehör zu verschaffen und ihre Rechte einzufordern.
 2. Die Frage der Nährstoffsicherheit muss bei der Umsetzung der Politik für Ernährungssicherheit wirksam einbezogen werden.
 3. Die globale Ernährungskrise wird sich nur durch eine Einbeziehung des Rechts auf Nahrung in alle relevanten Politikbereiche bewältigen lassen sowie durch internationale und nationale, am Bedarf und an den Rechten orientierte Strategien, in denen die gefährdeten Bevölkerungsgruppen ermittelt, die Ursachen festgestellt, gezielte politische Maßnahmen entwickelt sowie Zielvorgaben und Pflichten festgelegt werden, die sowohl den kurz- als auch den langfristigen Zielen Rechnung tragen.
 4. In den internationalen und nationalen Koordinierungsanstrengungen sollten folgende Fragen angegangen werden, um den Kleinbauern, Hirten, Fischern und der einheimischen Bevölkerung zu helfen: Zugang zu Land, Sicherheit des Landbesitzes, Zugang zu natürlichen Ressourcen, technische Hilfe, Unterstützung für Genossenschaften, Kredite, Stimulierung der Erzeugung für lokale Märkte, Zugang zu lokalen Wertschöpfungsketten und Schutzmechanismen, Auseinandersetzung mit den widersprüchlichen Interessen von Städten und ländlichen Gebieten.

- 2. Alle internationalen Koordinierungsanstrengungen im Zusammenhang mit Nahrungs- und Agrarfragen müssen angelegt sein**
 1. als „offenes Format“, in vollständiger Zusammenarbeit mit den verschiedenen Bereichen der Zivilgesellschaft, mit besonderem Augenmerk auf die am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen und mit Beteiligung aller Akteure (UN, Zivilgesellschaft, Kleinbauernvereinigungen, Bauernverbände, Frauenorganisationen, andere Bereiche der Zivilgesellschaft usw.);



2. als breites Forum für politische Diskussionen über (u. a.) Umweltfragen und geschlechtsspezifische Fragen, HIV/Aids, über gesellschaftliche und wirtschaftliche sowie über Menschenrechtsfragen;
 3. unter Anwendung von Monitoring- und Rechenschaftsmechanismen vor dem Hintergrund eines auf dem Recht auf angemessene Nahrung basierenden Ansatzes (Freiwillige Leitlinien).
3. **Eine engere Zusammenarbeit zwischen den UN- und den Bretton-Woods-Organisationen ist von zentraler Bedeutung; Teil dieser Zusammenarbeit sollte es sein, die Kohärenz zwischen – einerseits – der auf dem Recht auf Nahrung beruhenden Politik in den Bereichen Nährstoff- und Ernährungssicherheit und – andererseits – der Politik in den Bereichen Landwirtschaft, bilaterale Handelsabkommen und Handel zu erörtern und zu bewerten.**
1. Es muss überlegt werden, wie sich das Recht auf angemessene Nahrung bei Menschen in Notsituationen und in gescheiterten Staaten gewährleisten lässt, und es müssen wirksame Aktionen und Maßnahmen (z. B. in Form von Nahrungsmittelhilfe) ergriffen werden.



Arbeitsgruppe 5 Die Einklagbarkeit des Rechts auf Nahrung stärken

Die übergeordnete Fragestellung, mit der sich die Gruppe zu befassen hatte, lautete: Wie lässt sich die Einklagbarkeit des Rechts auf Nahrung stärken? Vor dem Hintergrund der vorhandenen Meinungsunterschiede bezüglich der Einklagbarkeit von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten (WSKR) sollte die Arbeitsgruppe die Hürden bei der Einklagbarkeit des Rechts auf Nahrung auf nationaler und internationaler Ebene ermitteln und praxisorientierte Empfehlungen zur Verbesserung der Durchsetzbarkeit dieses Rechts aussprechen.

1. Von der Arbeitsgruppe festgestellte Hürden

1. Nicht alle Länder erkennen die WSKR als einklagbar an.
2. Die Rechtsmittel bei Verstößen sind unwirksam.
3. Unkenntnis seitens der Rechtsinhaber
4. Richter und Anwälte verfügen über ungenügende Erfahrungen und Kenntnisse im Umgang mit WSKR-Fällen.
5. In vielen Ländern gibt es keine oder nicht genügend Präzedenzfälle in der Rechtsprechung.
6. Die Verteidiger von Menschenrechten auf nationaler Ebene verfügen, wenn es um die richtige Dokumentierung von Verstößen gegen diese Rechte geht, oft nicht über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen. Sie sind oft nicht in der Lage, ihre Position in den Klageschriften nachdrücklich zu formulieren.

2. Empfehlungen

1. Es sind Maßnahmen erforderlich, um die Möglichkeiten und Fähigkeiten der Angehörigen von Rechtsberufen zu verbessern, WSKR-Fälle als solche zu erkennen und zu bearbeiten. Hierfür wiederum sind Programme nötig, um das Bewusstsein der Rechtsinhaber zu schärfen.
2. Die Regierungen müssen das Recht auf Nahrung in ihren innerstaatlichen Verfassungen anerkennen und Rahmengesetze für dessen Umsetzung verabschieden.
3. Die nationalen Gesetze sollten mit Beteiligung der Rechtsinhaber zustande kommen, damit im Fall von Verstößen klare und wirksame Klagemöglichkeiten vorgesehen werden. Diese Klagemöglichkeiten sollten für jedermann leicht zugänglich sein.
4. Die nationalen Menschenrechtsinstitutionen sind in die Lage zu versetzen, mit Beschwerden im Zusammenhang mit dem Recht auf Nahrung angemessen umzugehen.
5. Schaffung und Unterstützung eines Prozess(kosten)hilfesystems für die Rechtsinhaber.
6. Der UN-Sonderberichterstatter zum Recht auf Nahrung sollte seine Berichte dazu nutzen, mehr Klarheit bezüglich der Einklagbarkeit dieses Rechts zu schaffen.
7. Es ist das Nötige zu veranlassen, damit Gerichtsentscheidungen zugunsten der Opfer innerhalb eines vernünftigen Zeitrahmens umgesetzt werden.



3. **Maßnahmen, die – insbesondere hinsichtlich des Fakultativ-Protokolls (FP) – die Durchsetzung der WSKR stärken können.**
 1. Die Länder sollten das FP ratifizieren.
 2. Die vom Ausschuss vorgeschlagenen Rechtsmittel sollten umgesetzt werden.
 3. Der Ausschuss kann dies dazu nutzen, eine entsprechende Rechtsprechung entstehen zu lassen, die dann wiederum nationalen Gerichten als Orientierung dienen kann.

Aufgabenverteilung

1. Capacity Building

1. auf nationaler Ebene: (a) nationale Menschenrechtsinstitutionen; (b) Hochschulen und sonstige juristische Ausbildungsstätten; (c) Institute für die richterliche und gerichtliche Ausbildung.
2. auf internationaler Ebene: UN-Institutionen (OHCHR, FAO) sollten für Angehörige von Rechtsberufen (Anwälte und Justizbeamte) Leitlinien erarbeiten.
3. Nationale und internationale NRO sollten Kampagnen durchführen und bei der Umsetzung dieser Leitlinien Hilfestellung leisten.

2. Ausarbeitung von Rahmengesetzen

1. auf nationaler Ebene: (a) nationale Parlamente; (b) Exekutive
2. auf internationaler Ebene: Die UN-Institutionen sollten technische Hilfe bei der Überprüfung nationaler Gesetze und Politiken leisten, damit diese internationalen Standards entsprechen.
3. Die NRO sollten sich einsetzen für Rahmengesetze und die verfassungsrechtliche Anerkennung des Rechts auf Nahrung und beim Abfassen dieser Gesetze Hilfestellung leisten.

3. Einführung wirksamer und zugänglicher Klagemöglichkeiten

1. auf nationaler Ebene: (a) Exekutive; (b) Parlament; (c) Gerichte; (d) nationale Menschenrechtsinstitutionen
2. auf internationaler Ebene: (a) Die Vertragsgremien sollten ihre Aufmerksamkeit auf den Zugang von Opfern zu Rechtsmitteln konzentrieren.
3. NRO sollten sich für die Schaffung bzw. Verbesserung von Klagemöglichkeiten auf nationaler Ebene einsetzen.

4. Menschenrechtsinstitutionen stärken

1. (a) Exekutive und Parlament. (b) Nationale Menschenrechtsinstitutionen sollten sich für Schlichtung einsetzen und für Opfer Prozesse führen. (c) Die NRO sollten bei den Menschenrechtsinstitutionen Lobbyarbeit betreiben und die Erkenntnisse aus Rechtsvergleichen weitergeben.

5. Prozess(kosten)hilfe

1. auf nationaler Ebene: (a) Die Regierungen sollten Prozesshilfefonds einrichten. (b) Anwaltsverbände sollten entsprechende Dienstleistungen kostenlos anbieten.
2. auf internationaler Ebene: (a) Internationale Partnerschaft bei der Unterstützung von Prozesshilfefonds. (b) Die NRO sollten öffentliche Prozesse im Namen der Opfer führen und hierfür Rechtsverstöße dokumentieren.



6. Fakultativprotokoll (FP)

1. auf nationaler Ebene: (a) Die Regierungen sollten das FP ratifizieren und in innerstaatliches Recht umsetzen. (b) Die Regierungen sollten Maßnahmen zur Umsetzung des Protokolls ergreifen.
2. auf internationaler Ebene: (a) Das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte sollte die Ratifizierung des FP durch die Staaten fördern. (b) Regionale Organisationen sollten Entschlüsse annehmen, in denen zur Ratifizierung des FP aufgerufen wird. (c) ICESCR (WSK-Pakt) und CEDAW (UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau) sollten in ihren Analysen und Empfehlungen FP-Fragen im Zusammenhang mit dem Recht auf Nahrung ansprechen. (d) Die NRO sollten Informationen über den Inhalt des FP verbreiten, Kampagnen für dessen Ratifizierung durchführen und seine Umsetzung überwachen.

Schlussbemerkung: ALL DIES WIRD ENTSPRECHENDE FINANZIELLE MITTEL ERFORDERN.